

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

II B 1

Telefon: 9025 – 2004

Intern: (925) – 2004

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke (Überschwemmungsgebietsverordnung Panke)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke
(Überschwemmungsgebietsverordnung Panke)

Vom 23.10.2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
 2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
 4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Panke festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus sieben Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwem-

mungsgebietes durch die Außenkarten der hellblauen, gepunkteten Flächen bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebieteskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebieteskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei den Umwelt- und Naturschutzmätern der Bezirksämter Mitte von Berlin, Pankow von Berlin und Reinickendorf von Berlin während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

Für das Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen, wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,
3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen und
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die vorliegende Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke folgt der vorläufigen Sicherung der im Land Berlin gelegenen Überschwemmungsgebiete durch Verfügung vom 11. Januar 2013 (ABl. S. 132) und gewährleistet eine dauerhafte Unterschutzstellung des betroffenen Überschwemmungsgebietes.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist ein wesentliches Instrument der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes. Ein wesentliches Anliegen ist die Reduzierung bzw. Nichterhöhung des Hochwasserrisikos und der durch Hochwasser verursachten Schäden. Um die Schadenspotenziale nicht zu erhöhen bzw. zu minimieren, sind in festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bauliche Restriktionen zu beachten. Des Weiteren soll das Bewusstsein für mögliche Hochwassergefahren durch die Ausweisung und Bekanntmachung der Überschwemmungsgebiete gefördert werden. Überschwemmungsgebiete werden in Risikogebieten ausgewiesen, wo eine bedeutende Hochwassergefahr besteht. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt vor, mindestens die Flächen durch Rechtsverordnung festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (vgl. § 76 WHG). Auch Flächen, die der Hochwasserentlastung und der Hochwasserrückhaltung dienen, sind als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Im Land Berlin wurde im Rahmen der Bewertung von Hochwasserrisiken ermittelt, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko für Teile der Panke besteht. Diese sind in der Folge der vorläufigen Sicherung vom 11. Januar 2013 nunmehr endgültig durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Es erfolgte eine Überarbeitung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Panke basiert auf einer gekoppelten hydrologisch-hydraulischen Berechnung. Für das Einzugsgebiet der Panke wurde ein hydrologisches Niederschlag-Abfluss-Modell zur Ermittlung der Durchflüsse für ein 100-jährliches Ereignis aufgestellt. Aus diesen Durchflüssen wurden mit einem hydraulischen Modell die Wasserspiegelhöhen im Gewässerlauf ermittelt.

Zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete wurde durch Ausspiegelung der modellierten Wasserspiegellage eine Wasseroberfläche abgeleitet und anschließend mit dem Digitalen Geländemodell (ATKIS® DGM2) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin verschnitten. In Vorbereitung der Festsetzung erfolgte nochmals eine Plausibilitätsprüfung der Überflutungsflächen. Die resultierenden Überflutungsflächen ergeben die Grundlage

der Überschwemmungsgebiete. Aufgrund der nochmaligen Plausibilitätsprüfung kam es zu geringfügigen Veränderungen in der Gebietskulisse.

Für angrenzende Gebiete mit nur geringfügigen Höhenunterschieden können aufgrund extremer Hochwasserereignisse als auch aufgrund von grundsätzlichen Unsicherheiten bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird auch für diese Gebiete die private Hochwasservorsorge, wie beispielsweise hochwasserangepasstes Bauen, empfohlen.

Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes enthält Ausnahmen von den nach Wasserhaushaltsgesetz in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bestehenden Verboten, da insoweit die Zwecke der Verordnung nicht beeinträchtigt werden. Die für die Zulässigkeit der Ausnahmen ansonsten in jedem Fall erforderliche Einzelprüfung wird damit entbehrlich.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Allgemeines)

§ 1 enthält die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und die Aufzählung der hierfür maßgeblichen Schutzziele.

Zu § 2 (Überschwemmungsgebiet)

Absatz 1 nennt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Absatz 2 enthält die Regelung, dass sich dessen genaue Ausdehnung und Darstellung aus der aus sieben Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte ergibt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In Absatz 3 ist geregelt, bei welchen Behörden Einsicht in die Überschwemmungsgebietskarten genommen werden kann. Hinsichtlich des benannten Landesarchivs wird dadurch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin gemäß § 1a Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert, ersetzt.

Zu § 3 (Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften)

Hinsichtlich der Nutzungsbeschränkungen werden für das Überschwemmungsgebiet aufgrund der hydraulischen Gegebenheiten spezifische Ausnahmen von den Verboten nach § 78 des Wassergesetzes normiert.

Grundsätzlich ist in dem Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes untersagt. Es werden jedoch in der Folge mit den Nummern 1 bis 4 einzelne Maßnahmen von dem Verbot ausgenommen. Insofern wird von der Möglichkeit des § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, bestimmte bauliche Anlagen allgemein zuzulassen, Gebrauch gemacht.

Die Maßnahmen sind von dem Verbot ausgenommen, weil sie sich bei der vorläufigen Sicherung als unproblematisch erwiesen haben und teilweise für den Erhalt des Gebietes nützlich sind und sie weder den Hochwasserabfluss noch den Erhalt natürlicher Rückhalteflächen gefährden und auch nicht den Wasserstand nachteilig verändern.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Entfällt

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Aufgrund der gemeinsamen Ländergrenze für Teile der hier betrachteten Gewässerabschnitte wurde ein gemeinsamer methodischer Ansatz zur Erarbeitung von Hochwassergefahren- und -risikokarten für Berlin und Brandenburg abgestimmt und gewählt. Die Hochwasserge-

fahrenkarten stellen in Berlin die Grundlage für die Überschwemmungsgebiete dar. Ein methodisch einheitliches Vorgehen muss auch in Zukunft zwischen Berlin und Brandenburg gesichert sein.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Erteilung etwaiger Ausnahmezulassungen von den Verboten werden bei der Annahme von 10 neuen Vorgängen pro Jahr und einer durchschnittlichen Gebühr von ca. 1.000 € pro Vorgang Gebühreneinnahmen in Höhe von jährlich mindestens 10.000 € bei Kapitel 0720 Titel 11149 erwartet.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in den insgesamt fünf Überschwemmungsgebieten wird insgesamt im Verwaltungsbereich der Wasserbehörde eine Planstelle Regierungsamtfrau/-mann (A 11) benötigt, die sich aus den zu erwartenden Einnahmen Kapitel 0720 Titel 11149 finanziert und zur Haushaltsplanaufstellung für den Haushalt 2018/2019 berücksichtigt wurde.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Ziel der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke ist es, eine Verschärfung des bestehenden Hochwasserrisikos und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation zu verhindern.

Berlin, den 23.10.2018

R. Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

§ 76

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 78

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend."

Verfassung von Berlin

**vom 23. November 1995 (GVBI. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016
(GVBI. S. 114) geändert worden ist**

Artikel 64

- (1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- 2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Berliner Wassergesetz (BWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBI. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBI. S. 160) geändert worden ist

§ 63 Feststellung

- (1) Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung als Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung fest.
- (2) Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.